



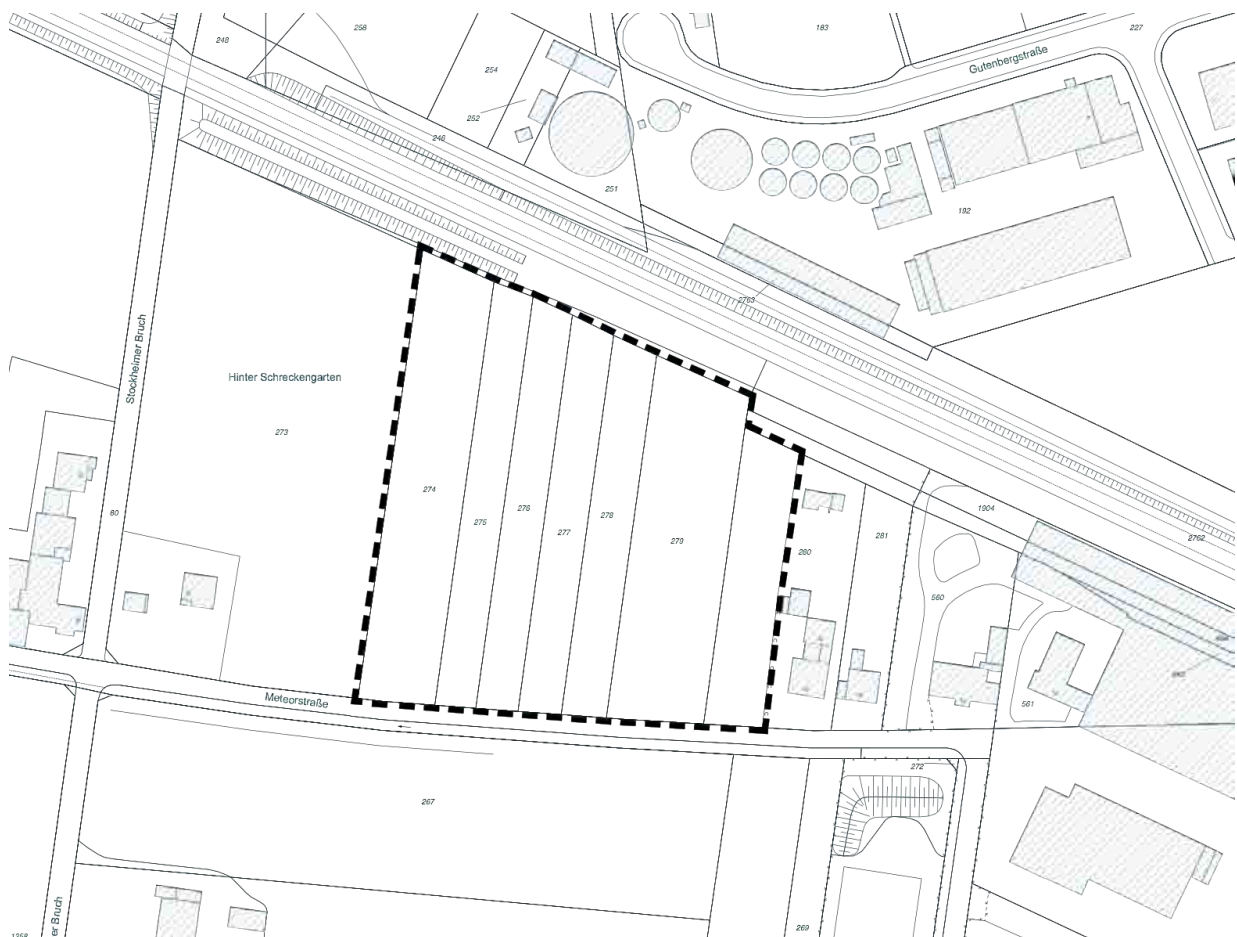
Stadt Geseke

Bebauungsplan Stadt Geseke S 9 „Sondergebiet regenerative Energie“

Begründung

VORENTWURF

Stand: 05. Februar 2018



Bebauungsplan Stadt Geseke S 9 „Sondergebiet regenerative Energie“

Begründung

VORENTWURF

Stand: 05. Februar 2018

Auftraggeber:

PBG Planungs- und Betreuungsgemeinschaft
Geseker Windpark GmbH & Co. KG
Rennenkamp 4
59590 Geseke

Bearbeitung:



Karhäuserstraße 7-9 · 34117 Kassel
(05 61) 76 63 94 0
www.architekturundstaedtebau.de

Michael Linker
Julia Böhm



INHALT

1	Planungsanlass, Ziele und Zwecke des Bebauungsplans	4
2	Lage und Größe des Geltungsbereichs	5
3	Gegenwärtiges Planungsrecht	6
3.1	Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen	6
3.2	Regionalplan	6
3.3	Flächennutzungsplan	7
4	Aufstellungsverfahren	9
4.1	Aufstellungsbeschluss	9
4.2	Frühzeitige Beteiligung	9
5	Festsetzungen	10
5.1	Art und Maß der baulichen Nutzung	10
5.2	Nebenanlagen	10
5.3	Anschluss an das Elektrizitätsnetz	11
6	Sonstige Belange	12
6.1	Denkmalschutz und Denkmalpflege	12
6.2	Altlasten	12
6.3	Trink- und Löschwasser	12
6.4	Abwasser- und Niederschlagswasser	12
7	Umwelt- und Artenschutz	13
7.1	Beurteilung der Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter	13
7.2	Artenschutz	13
7.3	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen	14
7.4	Umweltbericht	14
8	Anhang	15
8.1	Umweltbericht inkl. grünordnerischer Ergänzung zum Bebauungsplan	15
8.2	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag	15
8.3	Bebauungsplan Stadt Geseke S 9 „Sondergebiet regenerative Energie“	15

1 Planungsanlass, Ziele und Zwecke des Bebauungsplans

Mit dem Wandel der Stromerzeugung durch erneuerbare Energien soll deren Anteil an Stromverbrauch bis 2020 mindestens 35 % betragen und bis zum Jahr 2050 mindestens 80 % durch erneuerbare Energien geliefert werden. Die Stadt Geseke möchte hierfür einen Beitrag zum nötigen Ausbau der Energiestandorte schaffen und die Flächen im Geltungsbereich sollen einer verträglichen und wirtschaftlich nachhaltigen Nutzung zugeführt werden.

Gemäß der Bedingungen für die Einspeisevergütung können gem. § 37 Abs. 1 EEG 2017 „Gebote für Solaranlagen“ Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie in einem Gebiet von 110 Metern entlang von Autobahnen oder Schienenwegen errichtet werden, wenn sich diese Flächen im Bereich eines Bebauungsplans im Sinne des § 30 BauGB befinden. Das für die Entwicklung eines Sondergebiets für Photovoltaikanlagen ausgewählte Gebiet befindet sich längs einer Bahnstrecke und ist somit ein bevorzugter Standort.



Abb. 1: Darstellung der möglichen Flächen für PV-Anlagen entlang von Bahnstrecken (ohne Maßstab; Quelle: www.energieatlasnrw.de)

Photovoltaikanlagen gelten nicht als privilegierte Vorhaben im Sinne von § 35 BauGB. Der Bebauungsplan S 9 „Sondergebiet regenerative Energie“ dient somit der Bereitstellung einer Fläche zur Aufstellung von Photovoltaik-Modulen in der Stadt Geseke. Die Aufstellung des B-Plans erfolgt nach § 8 Abs. 3 BauGB parallel mit der 106. Änderung des Flächennutzungsplans.

2 Lage und Größe des Geltungsbereichs

Das Plangebiet befindet sich im Nordwesten der Stadt Geseke. Es wird im Norden durch Bahngleise und einem daran angrenzenden Böschungstreifen von ca. 10 m Breite begrenzt. Im Osten grenzt bestehende Bebauung und im Süden die „Meteorstraße“ an den Geltungsbereich. Das Plangebiet besteht dabei aus den Flurstücken 274, 275, 276, 277, 278 und 279. Der Bereich umfasst insgesamt ca. 1,6 ha.

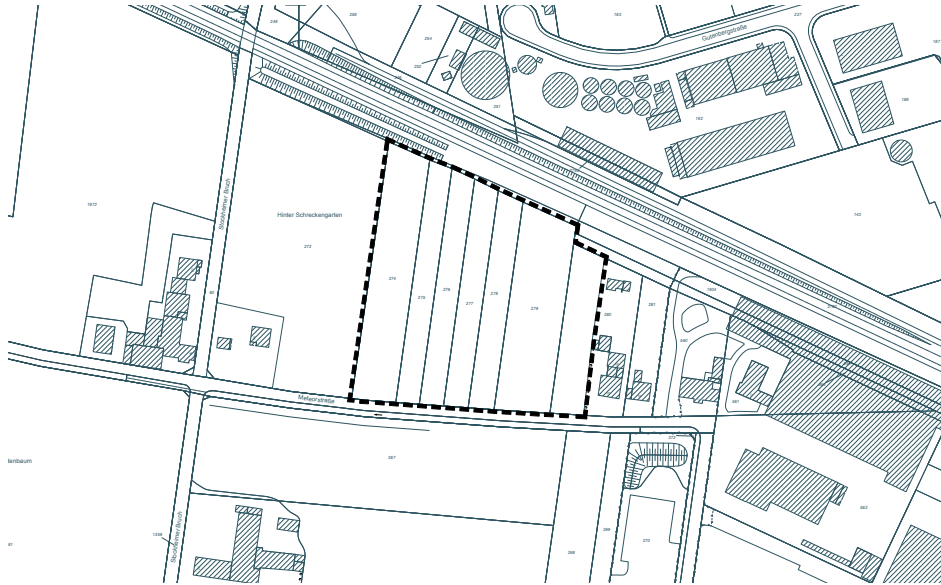


Abb. 2: Lageplan mit Geltungsbereich (ohne Maßstab)



Abb. 3: Übersichtsplan der Stadt Geseke mit Lage des Plangebiets (ohne Maßstab)

3 Gegenwärtiges Planungsrecht

3.1 Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen

Der Landesentwicklungsplan (LEP) ist der Entwicklungsplan für das Land Nordrhein-Westfalen. Er basiert auf einer Verordnung aus dem Jahr 2005, wurde seitdem mehrfach aktualisiert und zuletzt 2016 geändert.

Geregelt und festgesetzt sind im Landesentwicklungsplan unter anderem die Ziele und Grundsätze zum Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel sowie Grundsätze zur Energieversorgung.

Im Grundsatz zum Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel soll die Raumentwicklung zum Ausbau der erneuerbaren Energien beitragen, um den Ausstoß von Treibhausgasen soweit wie möglich zu vermindern. Diesem Ziel dienen unter anderem die raumplanerische Vorsorge für eine klimaverträgliche Energieversorgung, insbesondere für Standorte zur Nutzung und Speicherung erneuerbaren Energien.

Bezüglich dem Grundsatz der Nachhaltigen Energieversorgung soll „in allen Teilen des Landes (...) den räumlichen Erfordernissen einer Energieversorgung Rechnung getragen werden, die sich am Vorrang und den Potenzialen der erneuerbaren Energien orientiert. Dies dient einer ausreichenden, sicheren, klima- und umweltverträglichen, ressourcenschonenden sowie kostengünstigen, effizienten Energieversorgung einschließlich des Ausbaus von Energienetzen und Speichern.“ Die Zielsetzungen sollen auch in der räumlichen Planung aufgenommen und umgesetzt werden, denn die Klima- und Energiestrategie der Europäischen Union sieht vor, bis 2020 den Anteil der erneuerbaren Energien am Primärenergieverbrauch auf 20 % und die Energieeffizienz um 20 % zu steigern. Das Land Nordrhein-Westfalen strebt außerdem an, die Gesamtsumme der Treibhausgasemissionen bis 2020 um mindestens 25 % und bis 2050 um mindestens 80 % im Vergleich zu den Gesamtemissionen des Jahres 1990 zu verringern.

Der Grundsatz 10.1-3 des LEP geht auf neue Standorte für Erzeugung und Speicherung von Energie ein und legt diese als wichtige Aufgabe von Regional- und Bauleitplanung fest. Regionale und kommunale Planungsträger sind jeweils zuständig, für ihre Ebene die planerischen Entscheidungen für Standorte, die der Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Energieträgern dienen, zu treffen. Geeignet sind laut Landesentwicklungsplan Standorte, die mit den textlichen und zeichnerischen Festlegungen der landesplanerischen Vorgaben kompatibel sind und die regionalplanerischen sowie bauplanungs- und fachrechtlichen Voraussetzungen erfüllen.

3.2 Regionalplan

Für die Stadt Geseke gilt der Regionalplan Arnsberg, Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis. Dieser trat im März 2012 in Kraft.

Laut Regionalplan zählt die Stadt Geseke als ein Mittelzentrum und die Fläche des Bebauungsplans liegt in einem Freiraum. Der Bereich ist somit für den Bebauungsplan eines Son-

dergebiets regenerativer Energie geeignet.



Abb. 4: Regionalplan Arnsberg – Zeichnerische Darstellung (ohne Maßstab)

Der Klimaschutz und somit die Errichtung einer Photovoltaikanlage ist Teil eines Grundsatzes des Regionalplans. Dieser legt fest, dass „Die räumliche Entwicklung im Plangebiet [...] auch den raumbedeutsamen Aspekten des prognostizierten Klimawandels Rechnung tragen [soll]. Dazu sind insbesondere durch die kommunale Bauleitplanung, aber auch bei allen anderen raumrelevanten Planungen sowohl Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch Maßnahmen, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, zu entwickeln und umzusetzen.“

„Im Interesse des globalen und regionalen Klimaschutzes sollen die Potenziale Erneuerbarer Energien genutzt werden. Insbesondere die in der Region verfügbaren Erneuerbaren Energien Windkraft, Solarenergie, Biomasse, Wasserkraft und Geothermie sollen nach dem Stand der Technik eingesetzt werden. Raumrelevante Anlagen (...) sollen an geeigneten und raumverträglichen Standorten konzentriert werden.“

3.3 Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan als Instrument der vorbereitenden Bauleitplanung stellt in der aktuellen Fassung das Plangebiet als Grünfläche und Fläche für die Landwirtschaft dar.



Abb. 5: Gegenüberstellung der bisherigen Darstellung des FNP für den Nordwesten Gesekes und der geplanten Änderung (ohne Maßstab)

Im Rahmen der parallel zu diesem Bebauungsplan durchgeführten 106. Änderung des Flächennutzungsplans, werden diese Flächen im Flächennutzungsplan entsprechend angepasst und wie im Bebauungsplan als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „regenerative Energienutzung (Photovoltaik)“ dargestellt.



4 Aufstellungsverfahren

Die Aufstellung des Bebauungsplans erfolgt im Normalverfahren einschließlich der Erstellung eines Umweltberichts.

4.1 Aufstellungsbeschluss

Der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans und Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wurde am XX.XX.XXXX durch den Bau-, Planungs- und Umweltausschuss gefasst und am XX.XX.XXXX im XXXXXX bekannt gemacht.

4.2 Frühzeitige Beteiligung

Die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde zusammen mit dem Aufstellungsbeschluss am XX.XX.XXXX im XXXXXX bekannt gemacht. Die Durchführung erfolgte durch Darlegung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung. Die Planunterlagen wurden in der Zeit vom XX.XX.XXXX bis XX.XX.XXXX zur Information öffentlich ausgelegt. Zusätzlich fand ein Anhörungstermin am XX.XX.XXXX im XXXXXX statt.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom XXXXXX um Stellungnahme zur Planung und Mitteilung über abwägungsrelevante Informationen bis zum XXXXXX gebeten.

.... (wird im Rahmen des weiteren Verfahrens ergänzt)

5 Festsetzungen

5.1 Art und Maß der baulichen Nutzung

Gemäß der Ziele und Zwecke des Bebauungsplans erfolgt die Festsetzung eines Sondergebietes gem. § 11(2) BauNVO mit der Zweckbestimmung regenerative Energienutzung Photovoltaik.

Innerhalb der Baugrenze werden die Module im eingezeichneten Bebauungsvorschlag in Reihe mit einem Abstand von etwa 4,23 m errichtet. Die mögliche Position der Anlagen ist im Bebauungsplan informell dargestellt.

Um die Höhe der Anlagen zu begrenzen und um somit eine Blendwirkung auszuschließen, wird die zulässige Höhe der Photovoltaikanlagen gemäß textlicher Festsetzung auf 3,00 m über dem vorhandenen Gelände festgesetzt.

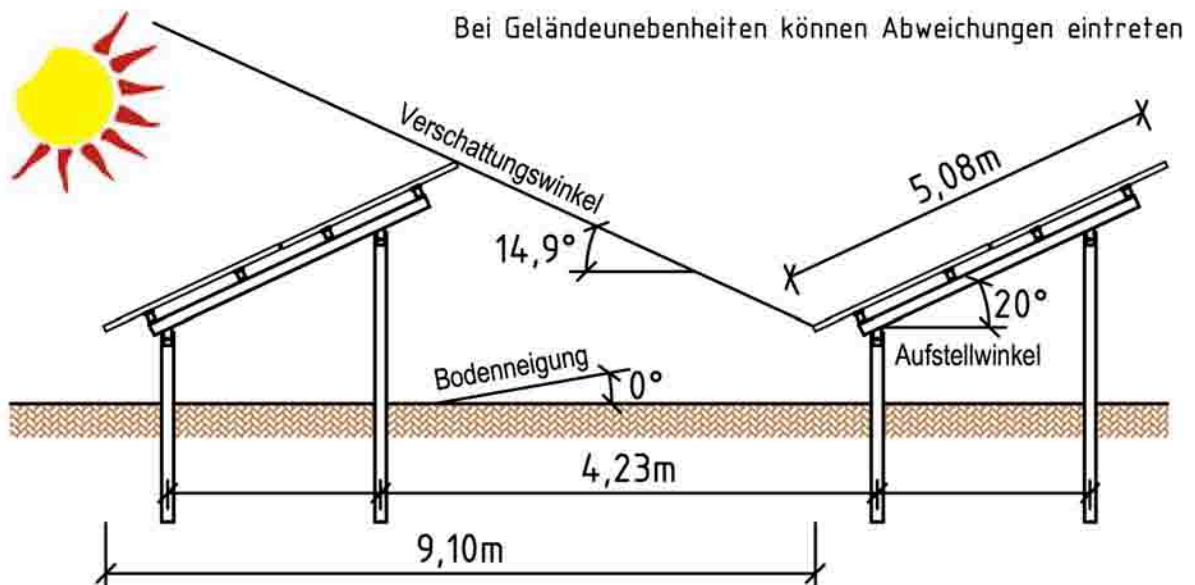


Abb. 6: Schematische Darstellung der vorgesehenen Anlagen (ohne Maßstab)

Zur Befestigung der Anlagen auf dem Gelände werden diese durch Stahlprofile in den Boden verankert und fixiert.

5.2 Nebenanlagen

Gebäude, die zum Betrieb und zur Nutzung der Anlage benötigt werden sind innerhalb des Geltungsbereichs zulässig. Als Übergabepunkt der erzeugten Energie in das öffentliche Netz ist im Südwesten des Plangebietes ein Bereich für eine Trafostation vorgesehen. Auch bezüglich der Nebenanlagen beträgt die zulässige maximale Gesamthöhe 3,00 m.



5.3 Anschluss an das Elektrizitätsnetz

Angrenzend an die Fläche des Sondergebiets ist eine Versorgungsfläche Trafostation gem. § 9 (1) Nr. 12 BauGB festgesetzt. Diese schließt an die vorgeschlagene Position der Anlagen an. Von dieser Station erfolgt über ein unterirdisch zu verlegendes Kabel die Einspeisung in das öffentliche Netz.

6 Sonstige Belange

6.1 Denkmalschutz und Denkmalpflege

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplans liegen keine konkreten Hinweise auf Bau-
denkmale oder sonstige Denkmale im Sinne des Denkmalschutzgesetzes Nordrhein-
Westfalen vor.

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfun-
de, d.h. Mauern, alte Gräben Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der
natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten aber auch Zeugnisse tierischen
und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung
von Bodendenkmälern ist der Stadt Geseke als Untere Denkmalbehörde und/oder dem LWL-
Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe, In der Wüste 4, 57462 Olpe, Tel.: 02761/93750
unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unveränder-
tem Zustand zu erhalten (§§ 15, 16 Denkmalschutzgesetz NW), falls diese nicht vorher von
der Denkmalbehörde freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berech-
tigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschungen bis
zu sechs Monate in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 Denkmalschutzgesetz NW).

6.2 Altlasten

Nach dem jetzigen Stand liegen dem Geltungsbereich des Bebauungsplans keine konkreten
Hinweise auf Altlasten oder Altablagerungen vor.

Sollten bei Erdarbeiten Abfallablagerungen oder Bodenverunreinigungen festgestellt werden,
ist die Abteilung Abfallwirtschaft/Bodenschutz des Kreises Soest umgehend zu benachrichti-
gen. Die vorgefundenen Abfälle bzw. verunreinigter Boden sind bis zur Klärung des weiteren
Vorgehens gesichert zu lagern.

6.3 Trink- und Löschwasser

Für den Betrieb der Solaranlagen ist kein Trink- oder Löschwasseranschluss bzw. Brand-
schutz erforderlich.

6.4 Abwasser- und Niederschlagswasser

Das auf dem Plangebiet, den Solarmodulen und Nebenanlagen anfallende Niederschlagswas-
ser kann innerhalb der Fläche versickern, eine Versiegelung des Bodens durch Überbauung
oder Wege ist nicht vorgesehen.

7 Umwelt- und Artenschutz

7.1 Beurteilung der Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter

Die aufgrund der geplanten Bebauung durch Solaranlagen zu erwartenden Auswirkungen auf die Schutzgüter sind im Umweltbericht der „Gruppe Freiraumplanung“ (Stand 24.01.18) zur Aufstellung des Bebauungsplans (siehe Anlage) untersucht und dargestellt. Zur Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange wurden innerhalb des Geltungsbereichs Bestandsaufnahmen und Prognosen durchgeführt.

Mit der Planung sind in Teilen Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, auf die im Rahmen des Umweltberichtes eingegangen wird und es werden geeignete Maßnahmen beschrieben, um mögliche Beeinträchtigungen zu vermeiden bzw. auszugleichen. Zusammenfassend kommt der Umweltbericht zu folgenden Ergebnissen:

Laut des Umweltberichts liegen aus naturschutzfachlicher Sicht innerhalb des Geltungsbereichs wenig empfindliche, intensiv genutzte Ackerflächen, randlich ein naturferner Graben sowie Ackerbrachflächen vor. Außerdem liegen schutzwürdige und fruchtbare Böden im gesamten Gebiet vor und Vogelarten der Offenlandbrüter können den Untersuchungsraum potentiell als Habitatfläche nutzen. Weitere wertvolle Strukturen oder auch Gebäude bestehen nicht.

Aus ökologischer Sicht liegen im Geltungsbereich des Bebauungsplans wenig empfindliche Acker- und Grabenflächen sowie eine kleine Ackerbrachfläche vor, welche einen geringfügig sensibleren Bereich innerhalb des Plangebietes darstellt. Die an das Plangebiet angrenzenden Gebäude und Gehölze dienen potentiell als Habitate für Brutvogel- sowie Fledermausarten. Eine erhebliche Beeinträchtigung der beiden Arten wird durch die Umsetzung der Planung allerdings nicht ausgelöst.

Es werden außerdem im Laufe des geplanten Vorhabens bei der Durchführung der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung der Auswirkungen (siehe Kapitel 7.3) keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände herbeigeführt.

Eine erhebliche Beeinträchtigung der weiteren Schutzgüter findet nicht statt. Eine Durchführung bzw. Einrichtung von Ausgleichsmaßnahmen nach dem BNatSchG ist nicht erforderlich, da es im Zuge der Umsetzung insgesamt zu einer Biotopaufwertung kommt.

7.2 Artenschutz

Gemäß der Handlungsempfehlung des Landes NRW ist im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung festzustellen, ob Vorkommen europäisch geschützter Arten innerhalb des Geltungsbereichs aktuell bekannt oder zu erwarten sind und bei welchen dieser Arten aufgrund der Wirkungen der Planaufstellung Konflikte mit artenschutzrechtlichen Vorschriften potenziell nicht ausgeschlossen werden können oder ob und welche Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte erforderlich werden.

Laut Prüfung der „Gruppe Freiraumplanung“ werden Veränderungen des Biotop- und Artenspektrums erwartet, da sich in der unmittelbaren Umgebung des Plangebietes Strukturen befinden, die eine Habitateignung für Vogelarten der offenen und halboffenen Agrarlandschaft sowie für einige Fledermausarten besitzen. Erhebliche Beeinträchtigungen dieser Arten und Artengruppen können jedoch durch die Umsetzung von Vermeidungsmaßnahmen verhindert werden.

Auch die Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 1 (Nachstellen, Fangen, Verletzen, Töten), Abs. 1 Nr. 2 (Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-, Wanderungszeiten) sowie Abs. 1 Nr. 3 (Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten) können ausgeschlossen werden.

Der Aufstellung des Bebauungsplans stehen also unter Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Vermeidungs- und eventuellen Ausgleichsmaßnahmen keine artenschutzrechtlichen Hindernisse entgegen.

7.3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen

Die durch die Bauleitplanung erkennbaren Beeinträchtigungen der Umweltauswirkungen bei der Realisierung sind zu vermeiden, auszugleichen oder zu ersetzen. Hierzu werden im Umweltbericht folgende Sicherungs- und Vermeidungsmaßnahmen vorgeschlagen:

- Beschränkung der Flächeninanspruchnahme auf das unbedingt notwendige Maß
- Erhalt des Feldgrabens und seiner Entwässerungsfunktion. Erhalt der bestehenden Grabenvegetation
- Erhalt der in der direkten Umgebung des Plangebiets bestehenden Gehölze
- Durchführung der Baufeldeinrichtung außerhalb der Brutzeit der Brutvogelarten der offenen und halboffenen Agrarlandschaft. Der zu nutzende Zeitraum für die Durchführung der Baufeldeinrichtung ist vom 01. August bis zum 28. Februar
- Durchgrünung (Gehölze) der südlich und östlich der Solaranlagen gelegenen Flächen
- Beschränkung der Versiegelung auf ein notwendiges Maß

7.4 Umweltbericht

Für dieses Bauleitplanverfahren wurde gem. § 2a BauGB ein Umweltbericht erstellt. Im Umweltbericht zu diesem Bebauungsplan werden die Auswirkungen auf die Schutzgüter im Einzelnen, sowie die geplanten Maßnahmen bezüglich der Umweltauswirkungen dargestellt. Der Bericht ist der Begründung zum Bebauungsplan im Anhang als eigenständiger Teil beigefügt.



8 Anhang

8.1 Umweltbericht inkl. grünordnerischer Ergänzung zum Bebauungsplan

8.2 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

8.3 Bebauungsplan Stadt Geseke S 9 „Sondergebiet regenerative Energie“